

Exportvertrag: Vertragsstrafen und Schadenspauschalierungen

Klauseln über Vertragsstrafen und Schadenspauschalierungen sind in internationalen Lieferverträgen üblich. Sie gewähren Ansprüche im Fall von Lieferverzögerungen und sonstigen Leistungsstörungen sowie bei Anlagebauverträgen im Fall der Nichteinhaltung technischer Leistungsgarantien. Sind solche Klauseln nicht fachmännisch gestaltet, kann deren Zweck leicht verfehlt werden. Es kann sogar sein, dass Zahlungen an den Käufer bzw. Auftraggeber zu leisten sind, auch wenn diesem gar kein Schaden entstanden ist.

Die deutsche Kies mit Kies GmbH hat der englischen No Gravel but Kies Ltd, die Kiesgruben betreibt, eine Brech- und Sortieranlage zur Gewinnung von Kies verkauft. Mehrere Vorlieferanten haben der deutschen Anlagebaufirma sog. Force Majeure-Anzeigen (Anzeigen wegen höherer Gewalt) zugesandt und darin erklärt, dass sich ihre Lieferungen der Vorprodukte aufgrund von Lieferengpässen infolge der Corona-Epidemie auf unbestimmte Zeit verzögerten. Der Vertrag der Anlagebaufirma beinhaltet keine Force Majeure-Klausel. Die Lieferverträge der Vorlieferanten enthalten einen Selbstbelieferungsvorbehalt. Aufgrund von Liefermengenverpflichtungen der englischen Auftraggeberin gegenüber einem Straßenbauunternehmen konnte diese eine Klausel über eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes pro abgelaufener Woche, maximal aber 5% des Auftragswertes, im Fall einer verspäteten Lieferung der Anlage durchsetzen. Das Kieswerk verlangt aufgrund der Nichteinhaltung der Lieferfrist die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe. Die Anlagebaufirma wendet ein, dass dem Kieswerk noch gar keine Genehmigung für die Errichtung der Anlage vorliege und der Schaden daher unabhängig von der nicht rechtzeitigen Belieferung eingetreten wäre. Noch mal Glück gehabt – oder?

Pauschalierter Schadensersatz oder Vertragsstrafe?

Ein wesentlicher Unterschied zwischen pauschalierendem Schadensersatz und einer

Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Vertragsstrafe besteht darin, dass eine Vertragsstrafe für eine verspätete Lieferung grundsätzlich auch dann fällig werden kann, wenn dem Käufer dadurch gar

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 13)

kein Schaden entstanden ist. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Aber eine verspätete Lieferung kommt dem Käufer gar nicht so selten sehr gelegen. Auf der anderen Seite hat der Exporteur natürlich ein Interesse daran, nicht zur Kasse gebeten zu werden, wenn der Importeur gar keinen Schaden durch eine verspätete Lieferung erleidet. Eine professionelle Vertragsgestaltung ist hier ratsam, da hierbei einige Klippen zu umschiffen sind.

Zweck von pauschalierendem Schadensersatz und Vertragsstrafen

Die Motive zur Vereinbarung von Vertragsstrafen und pauschalierendem Schadensersatz sind aus der Sicht des Exporteurs und des Importeurs unterschiedlich. Der Importeur braucht dabei nicht darzulegen und zu beweisen, wie hoch sein Schaden im Fall der Verletzung einer vertraglichen Pflicht seitens des Exporteurs ist, und sich nicht damit zu befassen, ob dem Exporteur eine Schadensverursachung zuzurechnen ist. Bei einer Schadenspauschalierung braucht die konkrete Schadenshöhe nicht ermittelt zu werden. Der Vertragsstrafe kommt darüber hinaus noch die Präventivfunktion zu, den Exporteur unter Druck zu setzen, seine Vertragspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Aus der Sicht des Exporteurs hat die vereinbarte Schadenspauschalierung den Vorteil, die Begrenzung einer möglichen Schadensersatzverpflichtung zu erreichen. Das maximale Risiko ist damit für ihn kalkulierbar. Im internationalen Anlagebau werden Schadens-

pauschalierungen oftmals für den Fall vereinbart, dass die vereinbarten Leistungsparameter der gelieferten Anlage nicht eingehalten werden.

Fallstricke bei der vertraglichen Gestaltung

In der Praxis ist die vertragliche Umsetzung von Vertragsstrafen und pauschalierendem Schadensersatz nicht so einfach, wie es scheint. Dies beginnt schon damit, dass je nach Rechtsordnung, der der Vertrag unterliegt, Vertragsstrafeklauseln unwirksam, Klauseln über Schadenspauschalierungen dagegen möglich sind. Schadenspauschalierungen sollten klare Regelungen enthalten, ob es neben dem pauschalierendem Schadensersatz noch einen weitergehenden Schadensersatzanspruch gibt und wie das Verhältnis zu sonstigen Rechtsbehelfen ist. Klauseln über eine Schadenspauschalierung betreffen nur die Höhe eines erstattungsfähigen Schadens; die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs müssen allerdings vorliegen. Außerdem müssen die vereinbarten Klauseln nach deutschem Recht bei standardisierten Verträgen den hohen Anforderungen nach den Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen gerecht werden, um wirksam zu sein. Der Gestaltung der Klauseln werden dadurch enge Grenzen gesetzt.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Täunusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

